

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

Neue Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes HOCHWASSER/SANIERUNGSGEBIET

Frühere Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes HOCHWASSER/SANIERUNGSGEBIET

Geltungsbereich eines angrenzenden Bebauungsplanes

Öffentliche Verkehrsflächen, Straßen

Öffentliche Verkehrsflächen, Gehsteig, Wege

Öffentliche Parkplätze für PKW

Straßen- und Überbegrenzungslinie

Öffentliche Grünflächen mit entsprechender Bepflanzung

Sportflächen

Ruhebänke

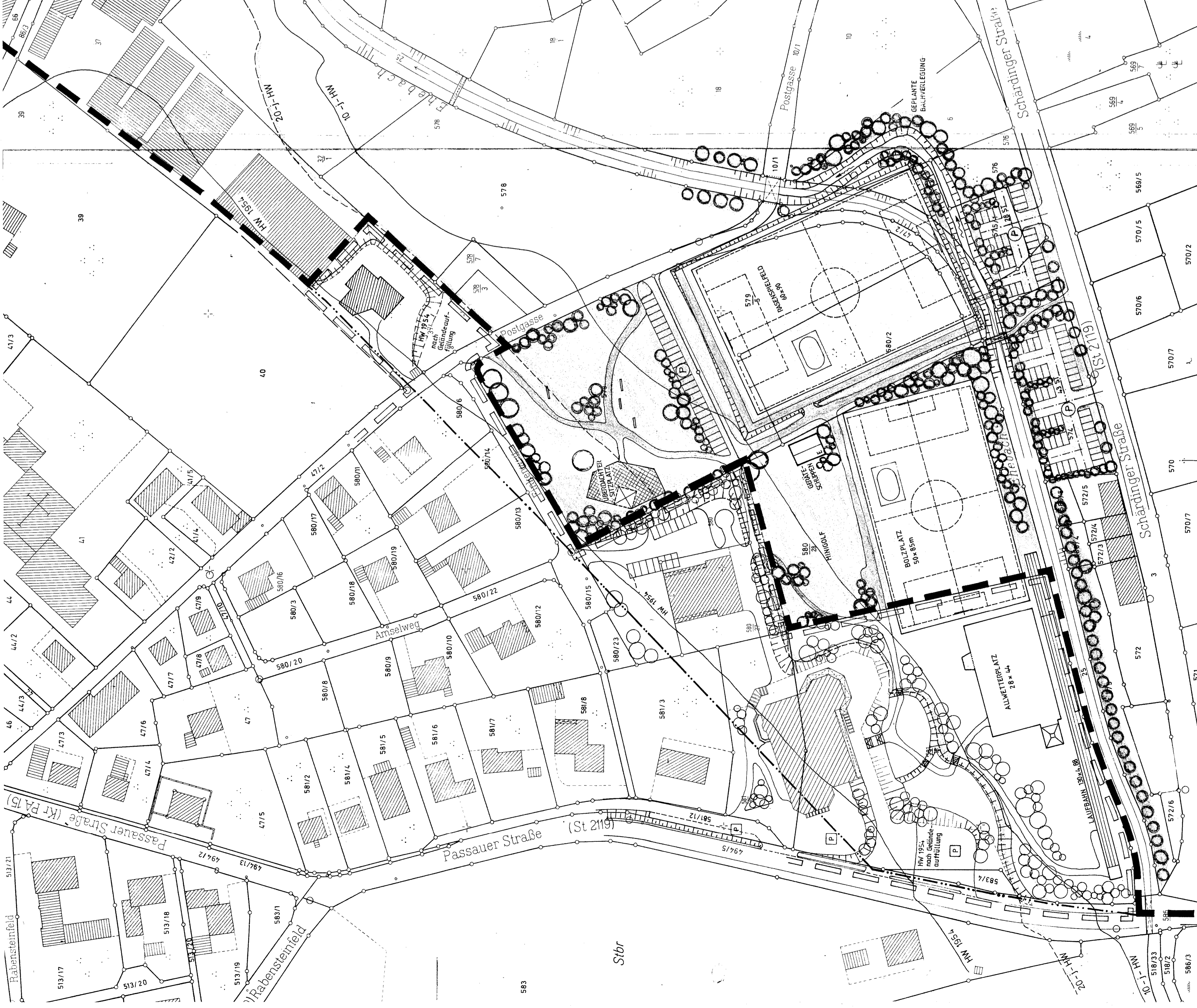
Platzbefestigung mit Platten oder Pflastersteinen aus Naturstein

PLANLICHE HINWEISE

- Hochwasser 1954
- Hochwasser 10-jährig
- Hochwasser 25-jährig

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.1 Art der Nutzung
- 1.11 In Ergänzung zu den unter Ziffer 1.11 des gültigen Bebauungsplanes vorzusehenden Nutzungen sind auch zugelassen: Sportplätze und Anlagen unter dem Begriff Freizeit- und Erholung (z. B. Minigolf, Rasensport)
- 1.12 Öffentliche Parkanlagen
- 1.13 Einfriedungen: Hinter den Toren der Sportplätze sind Ballfanggitter (Maschenweite 10m) anzubringen. Ebenfalls sind die Sportplätze entlang von öffentlichen Straßen und Wegen mit Maschenrahtgeflecht, mit grünem Kunststoff ummantelt, einzuzäunen.
- 1.174 Gebäude für das zu errichtende Gerätegebäude wird keine Baugrenze aufzuweisen. Es ist so zu planen, daß unzulässige Abgrabungen und Anhöhen des natürlichen Geländes nicht erforderlich werden.



- 1.124.1 Das Gelände ist erdgeschodrig auszuführen.
- 1.124.2 Geschobhöhe max. 3,00 m
- 1.124.3 Sockelhöhe max. 0,30 m
- 1.124.4 Kriestock unzulässig
- 1.124.5 Dachform: Satteldach mit gleicher Neigung von 18 - 24 °
- 1.124.6 Dachdeckung: Ziegeldach, naturrot
- 1.124.7 Baumaterial: Holz

1.125 Pflanzgebot gemäß § 9 Abs. 1 BBAUG Durch Plänezeichnung sind Einzelbaum- und Strauchgruppenpflanzungen festzulegen. Vorgeschlagen werden folgende Arten:

- Bäume:**
- ACER PLATANOIDES - SPITZAHORN
 - PLATANUS ACERIFOLIA - PLATANE
 - PRUNUS "KANZAN" - ZIERKIRSCH
 - QUERCUS ROBUR - STIELEICHE
 - TILIA EUCHLORA - KRIMLINDE
 - OBSTGEHÜLZE (HOCHSTAMM)
- Pflanzgröße: STU mind. 15 - 20 cm

- Strauchgruppen:**
- SYRINGA VULGARIS - FLIEDER
 - CORNUS ALBA - HARTIEGEL
 - CORNUS MAS - KORNELKIRSCH
 - AMELANCHIER CANADENSIS - FELSENBIRNE
 - RIBES AUREUM - GOLDOHANNISBEERE
 - SPIRAEA VANHOUTEI - SPIERSTRAUCH
 - MALUS "HILIERI" - ZIERAPFEL
 - PRUNUS "KANZAN" - ZIERKIRSCH
 - FORSYTHIA IN SORTEN - GOLDBLÜCKCHEN
 - WEIGELIA IN SORTEN - WEIGELIE
 - VIBURNUM IN SORTEN - SCHNEEBALL
- Pflanzmenge: Höhe ca. 100 - 150 cm bzw. bei Zierapfel und Zierkirsche Hochstämme, STU 8 - 10 cm

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sind unbaute Grünstücke vor Verwilderung zu bewahren. Zu diesem Zweck ist es insbesondere erforderlich die Grundstücke jeweils nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich zu mähen.

Zur Wahrung eines heimischen Orts- und Landschaftsbildes ist die Pflanzung folgender Gehölzarten für den öffentlichen Grünbereich nicht zulässig. Für den privaten Grünbereich gilt diese Liste als ernste Empfehlung:

- THUJA (ALLE ARTEN) - LEBENSBAUM
- CHAMAECYPARIS (ALLE ARTEN) - SCHWIMMSTANGE
- PICEA PUNGENS GLAUCA - BLAUFLICHTE
- SALIX ALBA TRISTIS - TRAUERWEIDE
- BETULA VERRUCOSA TRISTIS - TRAUERBIRKE
- FAGUS SYLVATICA ATROPURPUREA - BLUTBUCH

4. AUSLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG

Das genehmigte Deckblatt wurde mit Begründung ab gemäß § 12 Abs. 1 BBAUG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am ortsbüchlich durch Anschlag bekannt gemacht worden. Das Deckblatt ist damit nach § 12 Satz 3 BBAUG rechtsverbindlich.

Neuhaus a. Inn, den (1. Bürgermeister)

DECKBLATT NR. 1

BEBAUUNGSPLAN
HOCHWASSER -
SANIERUNGSGEBIET

GEMEINDE: NEUHAUS A. INN
LANDKREIS: PASSAU
REGIERUNGSBEZIRK: NIEDERBAVERN

1. AUSLEGUNG

Das Deckblatt Nr. 1 vom 20.02.81 mit Begründung wurde gemäß § 2 a Abs. 6 BBAUG vom bis öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am ortsbüchlich durch Anschlag an der Amtstafel bekannt gemacht.

Neuhaus a. Inn, den (1. Bürgermeister)

2. SATZUNG

Die Gemeinde Neuhaus a. Inn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom das Deckblatt Nr. 1 gem. § 10 BBAUG und Art. 107 Abs. 4 BaySt. Satz. beschlossen.

Neuhaus a. Inn, den (1. Bürgermeister)

3. GENEHMIGUNG

Die Regierung von Niederbayern/das Landratsamt Passau hat das Deckblatt Nr. 1 mit Schreiben vom Nr. gem. § 11 BBAUG (in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 23.10.1968 in der Fassung vom 25.11.1969) genehmigt.

..... den (1. Bürgermeister)

INGENIEURBÜRO
HERMANN DIETL
8399 NEUHAUS A. INN, KELLERFELDSTR. 23
TEL. 08503/437

NEUHAUS A. INN, DEN 20.02.81
GEANDERT AM

M = 1 : 1000

